

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Kinderrechte in die Landesverfassung)**

Am 20. November 1989 wurde die Kinderrechtskonvention der United Nations (UN) einstimmig von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 5. April 1992 ist diese Konvention auch in Deutschland gültig.

Die staatliche Gemeinschaft ist aufgefordert, die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern. Hier weist die Bremer Landesverfassung eine Lücke auf:

Neben dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 23 LV), dem Gleichbehandlungsgrundsatz von nicht ehelichen mit ehelichen Kindern (Art. 24 LV) und der staatlichen Pflicht, Jugendliche vor Ausbeutung und Verwahrlosung zu schützen (Art. 25 LV), gibt es bisher keinen ausdrücklichen Schutz der Rechte von Kindern in der Bremer Landesverfassung. Diese Lücke muss geschlossen werden. Ziel ist es, die Achtung vor Kindern stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern. Die Ergänzung der Landesverfassung um ein Recht jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf gewaltfreie Erziehung bringt die grundsätzliche gesellschaftliche Wertentscheidung zum Ausdruck, Kinder als Träger von Pflichten und eigenen Rechten zu respektieren.

Rechtlich und politisch bedeutet dies eine Stärkung der Interessen der nachwachsenden Generation; die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhält einen verbindlich verfassungsrechtlichen Bezug.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

I. Artikel 25 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wird folgendermaßen neu gefasst:

1. In Artikel 25 LV werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

2. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV wird Satz 3.

3. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 LV wird Satz 4.

II. Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anja Stahmann,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen